Beitragsordnung *BSBD* NRW

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in § 6 der Satzung des ***BSBD*** **NRW** in der Fassung vom 06.09.2019

§ 2 Beitragspflicht

Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des ***BSBD*** **NRW**. Daher ist der ***BSBD*** **NRW** darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich und in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der ***BSBD*** **NRW** seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Mitglied hat daher einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 3 Fälligkeit des Beitrags

Der Beitrag wird grundsätzlich quartalsweise fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Verbandskonto an.

Einzugszeitpunkte:

1. Quartal Anfang Januar
2. Quartal Anfang April
3. Quartal Anfang Juli
4. Quartal Anfang Oktober

§ 4 Beitragshöhe

(1) Die monatlichen Beiträge gliedern sich wie folgt:

Aktive Beamt*innen und / oder Tarifbeschäftigte:	11,00 €
Ruhestandsbeamt*innen / Rentner*innen sowie deren verbliebenen Ehepartner Anwärter*innen, Teilzeitbeschäftigte deren Beschäftigungsanteil 50% oder weniger der wöchentlichen Arbeitszeit beträgt.	6,00 €

(2) Es ist eine vierteljährliche Zahlungsweise anzustreben.

§ 5 Zahlungsform

(1) Die Mitgliedsbeiträge und ggf. sonstige Gebühren werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem ***BSBD*** **NRW** bei Aufnahme eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

(2) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem ***BSBD*** **NRW** dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 6 Soziale Härtefälle

In sozialen Härtefällen kann die Landesleitung die Beitragspflicht im Einzelfall auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 8 Änderungen

(1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von dem Gewerkschaftstag beschlossen.

(2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Hauptvorstand.

§ 9 Mitgliederveränderungen

(1) Ortsverbandwechsel sind ausschließlich zu folgenden Daten möglich

01.01.

01.04.

01.07.

01.10.

eines Jahres.

Meldungen über einen solchen Wechsel müssen mindestens zwei Wochen vor den genannten Daten bei der Mitgliederverwaltung eingegangen sein. Ansonsten kann eine solche Änderung erst zum darauffolgenden Quartal erfolgen.

(2) Statuswechsel

Bei Statuswechsel, der eine Änderung der Beitragshöhe zur Folge hat, ist diese Meldung durch das Mitglied unverzüglich der Mitgliederverwaltung zur Kenntnis zu geben.

(3)

Eine Erstattung zu viel gezahlter Beiträge kann in begründeten Einzelfällen, nur bis zu einer maximalen Höhe von drei Monatsbeiträgen erfolgen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 01.04.2025 in Kraft